

WWW.SCHNEIDER-INSTITUTE.DE

INSTITUT-FUER-ASYLRECHT.DE

[Schneider-Institute.de](http://www.Schneider-Institute.de) · Breul 16 · 48143 Münster

An

Presse- Mitteilung

Freiberuflicher Rechtswissenschaftler

RENÉ SCHNEIDER

BREUL 16

48143 MÜNSTER

Telefax (02 51) 3 99 71 62

Telefon (02 51) 3 99 71 61

von 11 bis 21 Uhr

Daten gespeichert. §§ 28, 33 BDSG

USt-IdNr.: DE198574773

5. September 2015 – No. 26531

Der Fall Schweiger

Ein Stern ist bekanntlich ein ganz kleines Licht am Firmament, aber DER „stern“ aus Hamburg ist ein Wahrheitsmedium: Auf dem „stern“ vom 28. April 1983 prangte die fette Schlagzeile „Hitlers Tagebücher entdeckt“. Jetzt ist das Magazin bescheidener geworden, nicht richtiger:

04. September 2015 18:45 Uhr

Anzeige gegen Schauspieler

„Gegen Schweiger wird ermittelt. Wegen Volksverhetzung. Ende der Pointe“

Weil Til Schweiger in der Sendung „Menschen bei Maischberger“ die Demonstranten in Heidenau verbal attackierte, wird gegen ihn nun wegen Volksverhetzung ermittelt. Im Netz wird die Anzeige spöttisch aufgenommen.

URL: <http://www.stern.de/panorama/stern-crime/til-schweiger--anzeige-wegen-volksverhetzung-wird-im-netz-bloss-belaechelt-6435668.html>

Herr Schweiger wollte nämlich nicht „die Demonstranten in Heidenau“ rechtsgrundlos ihrer Freiheit berauben und umerziehen, sondern er sprach über die Menschen, welche in Freital ihre Grundrechte auf Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 1 GG) und Meinungsfreiheit (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG) ausübten und an der politischen Willensbildung teilnahmen:

„Ich glaub noch nicht mal, daß ein Politiker nach Freital gehen muß, es würde einfach reichen, wenn die zwei Hundertschaften da hinschicken und die Leute einkassieren, und sagen ‚heute Nacht bleibt ihr im Knast, denkt mal darüber nach, was ihr hier macht und morgen kommt ihr hier nicht mehr her‘“.

Video-Aufzeichnung im Internet, URL: <https://www.youtube.com/watch?v=LAwGdtA8eKg>

Der „stern“ schreibt, die Anzeige würde „spöttisch aufgenommen“ und „belächelt“: „Nach ersten Einschätzungen scheinen die Erfolgsaussichten der Klage allerdings eher gering.“ — Das schreibt auch der „Focus“, interessanterweise unter der URL:

http://www.focus.de/kultur/kino_tv/dabei-setzt-er-sich-fuer-fluechtlinge-ein-vorwurf-volksverhetzung-staatsanwaltschaft-ermittelt-gegen-til-schweiger_id_4923235.html

Ja, Herr Schweiger setzt sich für „Flüchtlinge“ (bzw. für Personen, die Herr Schweiger für Flüchtlinge hält) ein, aber darf er deshalb im Fernsehen gegen deutsche Demonstranten hetzen?

Steht Herr Schweiger über dem Recht, nur weil er mit einem „Vorzeige-Flüchtlingsheim“ in der Ruine der Generalfeldmarschall-Rommel-Kaserne in Osterode gutes Geld verdienen will? Oder haben wir Herrn Schweigers verkorksten Quereinstieg in die Politik erleben dürfen? Als Freund des Vizekanzlers darf man doch sagen, was man will, denn der Vizekanzler macht bekanntlich auch keinen Unterschied zwischen denen, die vor dem Asylantenheim in Heidenau auf Polizisten losgegangen waren, und denen, die da friedlich demonstriert hatten, da wurde auch verbal alles über einen Kamm gebürstet, **alles „Pack“, oder nicht?**

Genauso undifferenziert reflektieren der „stern“, der „Focus“ und Andere meine Anzeige.

Warum ist die Staatsanwaltschaft Hamburg zuständig oder unzuständig? — Zuständigkeit des Wohnsitzes. Außerdem wurde Herr Schweiger in die Kölner Sendung nur per Video „zugeschaltet“, das spricht gegen den Tatort Köln und gegen die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Köln.

Besteht ein Anfangsverdacht gegen Herrn Schweiger? — Offensichtlich ja, denn sonst wäre kein förmliches Ermittlungsverfahren gegen Herrn Schweiger eingeleitet worden. Nach dem Legalitätsgrundsatz (§ 152 Abs. 2 StPO) ist die Staatsanwaltschaft, „*soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen*“. – Wenn also keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Straftat erkennbar gewesen wären, dann hätte die Staatsanwaltschaft Hamburg die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die Versendung der Akten an die Kölner Kollegen ablehnen müssen. Das hätte jedoch eine neue Anzeige nach sich gezogen, diesmal gegen den Staatsanwalt, der die Sache nicht verfolgt hätte: Die §§ 339 (Rechtsbeugung) und 258a (Strafvereitelung) lassen grüßen!

Handelt es sich bei der inkriminierten Äußerung um ein „Presseinhaltsdelikt“? — Der geniale Gedanke an ein Presseinhaltsdelikt hat es den Hamburger Staatsanwälten ermöglicht, das Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft Köln abzugeben, weil dort die Sendung für den WDR produziert wurde. **Respekt: Die Hamburger Staatsanwaltschaft ist eine heiße Kartoffel elegant losgeworden, ohne sich die Finger zu verbrennen!**

Allerdings geht es bei einem Presseinhaltsdelikt um die körperliche Verbreitung eines an ein Druckwerk gegenständlich gebundenen strafbaren Inhalts und nicht bloß um die Verbreitung eines Inhalts, der herausgelöst aus dem – keinen Straftatbestand erfüllenden – Druckwerk und isoliert für sich betrachtet strafbar ist.

BGH, Urteil vom 14.06.1996 – 3 StR 110/96
(AfP 1997, 467-468 = NJW 1996, 2585 = NStZ 1996, 492 = StV 1997, 187)

Äußerungen im Rahmen einer Fernsehsendung stellen ein dem „Presseinhaltsdelikt“ vergleichbares „Rundfunkinhaltsdelikt“ dar; sie unterliegen damit nicht der allgemeinen strafrechtlichen Verjährungsregelung, sondern der kurzen presserechtlichen Verjährung. Abgrenzungsschwierigkeiten treten dann auf, wenn strafbare Äußerungen vor einem vom Fernsehen hinzugezogenen Publikum erfolgen. Verleiht die Anwesenheit von Zuschauern der Fernsehübertragung den Charakter einer allgemeinen Unterhaltungsveranstaltung, so unterfallen Straftaten, die vor diesem Publikum begangen werden, nach den oben genannten Grundsätzen nicht der kurzen presserechtlichen Verjährung. Anderes kann jedoch gelten, wenn das Publikum vom Fernsehen gezielt in der Weise eingebunden wird, daß es eine durch Gesprächsbeiträge oder durch spontane Beifalls- oder Mißfallenskundgebungen bestimmte „Rolle“ in der Dramaturgie der Fernsehproduktion übernehmen soll. Anhaltspunkte dafür können der Drehort (Fernsehstudio oder Öffentlichkeit) sowie Umfang und Auswahl der Zuschauer sein.

BGH, Beschluß vom 29.10.1998 – 5 StR 288/98
(BGHSt 44, 209-219 = NJW 1999, 508-510 = StV 1999, 313-315)

* * *